

Ref. IV/JgA

## I. Vorlage

- zur Beschlussfassung  
 als Bericht

Gremium

Sitzungsteil

Datum

	bisherige Beratungsfolge	Sitzungs-termin	Abstimmungsergebnis			
			einst.	mit Mehrheit		Ja-Stimmen
			angen.	abgel.		
1						
2						
3						

**Betreff**  
**Neue Richtlinien zum Pflegekinderwesen**

Zum Schreiben/Zur Vorlage der Verwaltung vom

Anlagen  
 Richtlinien des Bayerischen Landkreistages und Städtetages zum Pflegekinderwesen

### **Beschlussvorschlag**

**Die Richtlinien des Landkreistages zum Pflegekinderwesen vom 24.9.2003, empfohlen durch den Bay. Städtetag, werden übernommen und ab 1.7.2005 angewendet. Im Rahmen der möglichen Ausgestaltung werden die von der Verwaltung unter Ziff. III vorgeschlagenen Regelungen beschlossen.**

### **Sachverhalt**

Mit den bisherigen Richtlinien zum Pflegekinderwesen vom 12.3.1991 liegen bayernweit Standards für die Leistungen der Jugendhilfe bei Vollzeit-, Teilzeit- und Tagespflege vor. Diese Richtlinien wurden neu gefasst und werden nun, nach einem Abstimmungsverfahren mit dem Landkreistag als Entwurfsverfasser, vom Bayer. Städtetag auch seinen Mitgliedern zur Anwendung empfohlen.

In Absprache der Jugendämter in Mittelfranken und der Städteachse „SENF“ sollen die Richtlinien auch in den Nachbarkommunen ab 1.7.05 übernommen werden.

Die neuen Richtlinien wären unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten durch Beschluss des Ausschusses für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten zu verankern.

## **I. Zweck der Neufassung der Richtlinien:**

### **1. Stärkung des Pflegekinderwesens**

Durch die Richtlinien erfolgt eine grundsätzliche Ausgestaltung der Arbeit mit Pflegekindern und Pflegeeltern. Das Pflegekinderwesen soll, als wichtiger Bereich der Jugendhilfe, im Spannungsfeld zur Heimerziehung, gestärkt werden.

Die Qualifizierung der Pflegeeltern stellt dazu eine wirksame Maßnahme dar. Sie ist eine notwendige Voraussetzung, um eine Heimerziehungen zwar nicht vollständig zu ersetzen, zeitlich aber auf das notwendigste Maß zu beschränken. Um das Pflegekinderwesen zu intensivieren, wird empfohlen, die fachliche Ausstattung und vor allem die pädagogische Begleitung und Stärkung der Pflegeeltern langfristig zu sichern.

### **2. Vereinheitlichung**

Die Leistungen sollen weiter vereinheitlicht werden z.B. durch Kriterien für die Pflegegeldkürzung bei Abwesenheit, in den zusätzlichen Leistungen, für Sonderpflege und Bereitschaftspflege.

### **3. Neugestaltung der finanziellen Berechnungsgrundlagen**

Die bisherigen Empfehlungen beziehen sich bei den Pauschalen für den Unterhalt der Pflegekinder auf das Regelsatzsystem des Bundessozialhilfegesetzes mit einer entsprechenden Anpassung an ein mittleres Einkommensniveau und mit einem Zurechnungsbetrag für bestimmte Leistungen. Dies soll nun geändert werden.

Die neuen Richtlinien sehen die Umstellung auf den unterhaltsrechtlichen Regelbetrag nach den Vorschriften des BGB und der Regelbetragsverordnung vor.

Die Überleitung des Bundessozialhilfegesetzes in das neue Sozialgesetzbuch XII, mit wesentlicher Änderung der Kriterien für die Leistungsberechnung, ergab den Hintergrund für die Neuorientierung dieser Jugendhilfeleistungen. Unter Fortschreibung des alten Systems mit neuem Eckregelsatz und veränderten Altersgruppen würden sich bereits ab 1.1.2005 unverhältnismäßige Ausgabesteigerungen ergeben.

Die Neuregelung soll die Kosten bremsen und zur Entlastung des kommunalen Haushalts beitragen.

## II. Wesentliche Änderungen durch die Richtlinien für das Pflegekinderwesen ab 1.7.2005

-Information-

### 1. Informationspflicht anderer Jugendämter gem. Ziff. 1 der Richtlinien

Bei Unterbringung von Kindern in einem fremden Zuständigkeitsbereich – außerhalb der Stadt Fürth – besteht nun eine Informationspflicht des zuständigen Jugendamtes. Dieser Informationsfluß und Absprachen zur Hilfe wurden hier bisher schon geübt. Die Forderung nach einer weitergehenden Erlaubnispflicht konnte sich bei den Städten allgemein jedoch nicht durchsetzen.

### 2. Gegenüberstellung der alten und neuen Pflegesätze gem. Ziff. 2.2 und 2.3 der Richtlinien:

Die nachfolgende Berechnung ist auf die 1. Jahreshälfte 2005 bezogen, da eine zu erwartende Steigerungsrate ab 1.7.05 noch nicht absehbar ist und die Unterhaltsanpassung abgewartet werden muss.

<b>Bisheriger Modus BSHG - bezogen</b>	0 bis zum vollend. 7. Lj.	8. bis zum vollend. 14. Lj	15. bis zum vollend. 18. Lj.	ab 19. Lj
<b>Bisheriges Pflegegeld mtl. Höhe festgeschrieben bis 30.6.05</b>	<b>626 €</b>	<b>682 €</b>	<b>774 €</b>	<b>738 €</b>
Fiktive Fortschreibung auf der Grundlage des bisherigen Systems ab 1.1.2005 mit neuen SGB XII-Werten	794 €	794 €	884 €	973 €
<i>Mehraufwand wäre mtl.</i>	<i>+ 168 €</i>	<i>+ 112 €</i>	<i>+ 110 €</i>	<i>+ 235€</i>

*Die Pflegegeldpauschale würde damit überproportional ansteigen*

<b>Neuer Modus auf BGB-Unterhaltsrecht bezogen mit veränderten Altersstufen</b>	0 bis zum vollend. 6. Lj	7. bis zum vollend. 12. Lj	13. bis zum vollend. 18. Lj.	ab 19. Lj
Bisheriges Pflegegeld s. oben	626	682	774	738
<b>Fiktive Pflegepauschale nach den neuen Pflegerichtlinien ab 1.1.2005</b>	<b>596 €</b>	<b>680 €</b>	<b>766 €</b>	<b>(766 €)</b> <small>noch Klarungsbedarf</small>

*Die Sätze liegen unter den bisherigen. Über die neuen Richtlinien wurde eine kostenneutrale Möglichkeit zur Anpassung der Pflegegelder an das neue System gefunden, die auch zeitlich nachwirkt Die Kosten werden mittelfristig auf dem derzeitigen Stand eingefroren.*

Für Bestandsfälle wäre eine Besitzstandssicherung zu gewährleisten, damit die Pflegeeltern weiter die bisher bezahlten Beiträge erhalten können. Neue Fälle bekämen jedoch gleich den niedrigeren Monatsbetrag Unter Berücksichtigung der Fortschreibung einer Teuerungsrate wird sich der Zahlbetrag auch bald wieder dem alten Satz annähern, ist dann aber für 2 Jahre fixiert.

Die Sätze für die Teilzeit- und Tagespflege werden entsprechend angepasst.

### 3. Verwandtenpflege gem. Ziff. 2.7 der Richtlinien

Die Pflegeverhältnisse bei Verwandten werden mit der neuen Regelung nicht mehr schlechter gestellt.

**III. Speziell für den Bereich der Stadt Fürth wird im möglichen Gestaltungsrahmen empfohlen:**

**1. Übergangszeit 1.1.2005 – 30.6.2005**

Es verbleibt bei dem bisherigen Pflegegeld, das seit 1.7.2003 festgesetzt ist

Alternative: BSHG-Anwendung mit kostenintensiver Aufstockung oder Beschluss über frühere Anwendung der Richtlinien.

**2. Anhaltspunkte für eine Beurteilung des erzieherischen Bedarfs gem. Ziff. 2.1 der Richtlinien**

Das den Richtlinien beigegefügte Beispiel zur Beurteilung des erzieherischen Bedarfs in Form einer punktebezogenen Zuschlagstabelle wird in Fürth nicht verbindlich verwendet und dient lediglich als Anhaltspunkt. Es wird weiterhin auf die ganzheitliche Problematik geachtet, die nicht in Form einer lediglich mathematischen Addition der Punktwerte erfolgen kann.

**3. Zuschüsse für bestimmte Tatbestände gem. Ziff. 2.8.2 der Richtlinien**

Für bestimmte einmalige Anlässe wie Konfirmation, Einschulung, Erstausstattung, Verselbständigung u.a. werden erfahrungsgemäß gleichbleibende Zuschüsse bezahlt. Die Auszahlung wird dahingehend vereinfacht, dass hierfür von der Verwaltung feste Beträge im Rahmen der Vorgaben nach den Richtlinien als Pauschale angesetzt und ohne Vorlage von Einzelnachweisen ausbezahlt werden können.

**4. Zusatzleistungen gem. Ziff. 2.8.3 der Richtlinien**

Mit dem Pflegesatz sind alle wiederkehrenden Aufwendungen und der notwendige Unterhalt abgegolten. Weitere einmalige Beihilfen gibt es nur für besondere Bedarfslagen nach einer Einzelfallprüfung.

Es bestünde die Möglichkeit besondere Bedarfslagen mit einer Monatspauschale zwischen 15 € – 30 € (jährlich ca. 180€ - 360 €) abzugelten. Beim Stadtjugendamt Fürth verbleibt es bei einer gezielten bedarfsorientierten Einzelfallförderung. Vergleichsberechnungen zeigen, dass zielgerichtete Einzelbeihilfen weniger Finanzmittel binden, als eine allgemeine Pauschale. Über die Pauschale könnte es lediglich zu einem geringeren Verwaltungsaufwand bei der Sachbearbeitung kommen. Dieser steht allerdings eine bessere Befriedigungsfunktion über Einzelbeihilfen gegenüber, die fallgerechter sind und beim Empfänger bewusster wahrgenommen werden

**5. Altvorsorgepauschale gem. Ziff. 2.10 der Richtlinien**

Pflegeeltern könnte mit einer zusätzlichen Pauschale eine Alterssicherung geschaffen werden. Dies wäre für Pflegeeltern möglich, die eine besondere Qualifizierung absolvieren. Der Punkt ist disponibel und würde zu einer wesentlichen Verteuerung der Hilfe führen. Obwohl diese mögliche Neuerung sicher wünschenswert wäre, kann sie in Anbetracht der allgemeinen Finanzlage in der Stadt Fürth derzeit nicht grundsätzlich eingeführt werden. Pro Fallmonat wären 75 € aufzuwenden; Mehraufwand 72.000 €.

**6. Qualifizierung von Pflegeeltern.**

Zur Qualifizierung gibt es Fortbildungsangebote. Interessierten Eltern sollte ermöglicht werden, daran teilzunehmen. Die Kosten werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vom Jugendamt übernommen.

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Gesamtkosten	€		€
Veranschlagung im Haushalt		Budget-Nr.	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	bei Hst.	im <input type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

Zustimmung der Käm	Beteiligte Dienststellen:		
liegt vor:	<input type="checkbox"/> RA	<input type="checkbox"/> RpA	<input type="checkbox"/> weitere: <input type="checkbox"/>
Beteiligung der Pflegerin/des Pflegers erforderlich:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Falls ja: Pflegerin/Pfleger wurde beteiligt	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	

II. BMPA/StR/SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. JgA z.w.V.

Fürth, 18.01.2005

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Referenten

Sachbearbeiter/in: H. Modschiedler	Tel.: 1535
---------------------------------------	---------------